

3 Anerkennung beruflicher Qualifikationen

In diesem Kapitel wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahren im Ausland erworbene Berufsabschlüsse in Schleswig-Holstein anerkannt werden können.

3.1 Grundprinzipien der Anerkennung

In Deutschland existieren ca. 350 staatlich anerkannte Ausbildungsberufe. Für diese existieren genaue Regelungen zu Ausbildungsinhalten, zu Prüfungen, Rechten und Pflichten der Auszubildenden und Ausbildenden.

Grundsätzlich gibt es in Deutschland zwei Wege, eine Berufsausbildung zu absolvieren:

- die sogenannte *duale bzw. betriebliche Ausbildung*, bei der praktische Fähigkeiten in einem Betrieb und theoretische Kenntnisse in einer Berufsschule vermittelt werden
- die *außerbetriebliche Ausbildung* ausschließlich an einer Berufsfachschule.

Zu den Berufen der dualen Ausbildung gehören nahezu alle handwerklichen und kaufmännischen Berufe. Außerbetriebliche Ausbildungen finden beispielsweise im Gesundheitswesen statt.

Das deutsche Berufs- und Ausbildungssystem ist die wesentliche Grundlage für die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen. Das hat zur Konsequenz, dass ausländische Berufsqualifikationen, zu denen es in Deutschland keinen vergleichbaren schulischen Abschluss gibt, in der Regel systembedingt nicht anerkannt werden.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens werden die Inhalte der entsprechenden deutschen Ausbildung mit den im Ausland erworbenen Qualifikationen verglichen. Darüber hinaus werden in der Regel auch praktische Tätigkeiten und Weiterbildungen berücksichtigt. Damit eine Anerkennung ausgesprochen werden kann, muss eine hohe inhaltliche Übereinstimmung zwischen dem deutschen Ausbildungsgang und der ausländischen Ausbildung bestehen. Doch auch bei hoher Übereinstimmung ist eine vollständige Anerkennung nicht immer möglich, weil – außer für EU-Bürger/innen sowie Aussiedlerinnen und Aussiedler – entsprechende gesetzliche Regelungen fehlen.

Aufgrund des ausdifferenzierten Systems der beruflichen Bildung sind die Zuständigkeiten bei der Frage der Anerkennung von ausländischen Qualifikationen entsprechend vielfältig. Der Antrag muss bei der jeweils für den Beruf zuständigen Institution gestellt werden. Die Bearbeitung kann einige Wochen bis zu einigen Monaten dauern. Wenn keine Anerkennung ausgesprochen wird, hat man in der Regel verschiedene Möglichkeiten der Nachqualifizierung oder des Nachholens bestimmter Prüfungen.

3.2 Notwendigkeit der Anerkennung: Reglementierte Berufe

Nicht immer ist eine Anerkennung erforderlich, um einen erlernten Beruf in Deutschland auszuüben. Entscheidend ist die Frage, ob es sich um einen reglementierten Beruf handelt. Ein Beruf ist reglementiert, wenn der Berufszugang und die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer Qualifikation gebunden sind. Reglementierte Berufe bedürfen zwingend einer Anerkennung durch eine Behörde oder einen Berufsverband, damit sie in Deutschland ausgeübt werden können. Bei den Ausbildungsberufen sind dies u. a.:

- Erzieher/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Medizinalfachberufe
- Techniker/in
- Technische/r Assistent/in
- Zulassungspflichtige Handwerke gemäß Anlage A zur Handwerksordnung
- Meister/in

Eine Liste der reglementierten Berufe in Deutschland kann auf der folgenden Internetseite abgerufen werden:

www.europa.eu.int/comm/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm

Viele Berufe sind nicht reglementiert und können ohne Prüfungszeugnis bzw. staatliche Anerkennung ausgeübt werden. Es bestehen daher keine gesetzliche Zuständigkeit und kein allgemeiner Rechtsanspruch auf Anerkennung (vgl. Kapitel 3.3). Die Einschätzung, ob eine Qualifikation vorliegt, muss letztendlich der/die jeweilige (potenzielle) Arbeitgeber/in treffen.

Ein Antrag auf Einstufung kann in diesem Fall sinnvoll sein, um die Chancen auf eine den eigenen Qualifikationen entsprechende Beschäftigung zu verbessern, eine höhere Bezahlung zu erreichen, sich Möglichkeiten der Nachqualifizierung und beruflichen Weiterbildung zu eröffnen und gegebenenfalls den Abschluss im Rahmen einer sogenannten Externenprüfung nachholen zu können.

3.3 Kein allgemeiner Rechtsanspruch auf Anerkennung

Es bestehen keine allgemeine Rechtsgrundlage und kein allgemeiner Rechtsanspruch auf Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen. Lediglich für bestimmte Personengruppen ist die Anerkennung beruflicher Qualifikationen in speziellen Rechtsgrundlagen verbindlich geregelt:

- Bundesvertriebenengesetz für Aus- und Übersiedler/innen (BVFG)
- Gegenseitigkeitsabkommen mit der Schweiz

- Bilaterale Abkommen mit Frankreich, Österreich und Russland
- Verschiedene sektorale und allgemeine Richtlinien für EU-Bürger/innen.

Man sollte sich daher vor Antragstellung bei der zuständigen Stelle erkundigen, ob eine förmliche Anerkennung der Qualifikation im jeweiligen Fall überhaupt möglich ist. Falls nicht, kann eventuell eine *freiwillige Stellungnahme* zur Entsprechung des Berufsabschlusses mit einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf erteilt werden.

3.4 Sonderregelungen für EU-Bürger/innen

Auf Ebene der Europäischen Union ist die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen in sogenannten sektoralen Richtlinien für bestimmte Berufe und allgemeinen Richtlinien, die eine bestimmte Ausbildung an Hochschulen oder anderen Ausbildungsstätten voraussetzen, geregelt. Betroffen sind davon nur Berufe, die im jeweiligen Aufnahmestaat reglementiert sind.

Die Richtlinien der Europäischen Union gelten seit dem 1. Juni 2002 aufgrund bilateraler Verträge auch zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweiz.

Neue EU-Mitgliedsstaaten

Für die zehn am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetretenen Staaten sind an diesem Tag u. a. auch die Richtlinien der EU für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen in Kraft getreten.

Ausblick: Zukünftige Regelungen

Die am 7. September 2005 verabschiedete Richtlinie 2005/36/EG konsolidiert und aktualisiert die bestehenden Regeln zur Anerkennung von Berufsqualifikationen. Nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 20. Oktober 2007 wird diese Richtlinie die 15 Richtlinien ersetzen, die gegenwärtig in diesem Bereich existieren. Die neue Vorschrift wird unter anderem eine größere Liberalisierung der Erbringung von Dienstleistungen und einen stärkeren Automatismus bei der Anerkennung von Qualifikationen mit sich bringen.

Weiterführende Links

Leitfaden für die allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in der Europäischen Union:

http://europa.eu.int/comm/internal_market/qualifications/docs/guide/guide_de.pdf

Das Portal „Europa für Sie“ bietet praktische Informationen zu Rechten und Möglichkeiten in der EU und im EU-Binnenmarkt sowie Ratschläge bezüglich der Ausübung dieser Rechte in der Praxis:

<http://europa.eu.int/youreurope/nav/de/citizens/home.html>

3.5 Sonderregelungen für Spätaussiedler/innen

Rechtsanspruch auf Anerkennung

Spätaussiedler/innen haben nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVFG) einen Rechtsanspruch auf Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen, sofern diese den entsprechenden Befähigungsnachweisen in Deutschland gleichwertig sind. Der Rechtsanspruch gilt auch für Berufe, die nicht zu den reglementierten Berufen gehören.

Beratungsangebot

Spätaussiedler/innen können sich zum Thema Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse beim Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein beraten lassen. Das Bildungsministerium prüft die Anerkennungsfähigkeit von beruflichen Ausbildungsnachweisen, die Spätaussiedler/innen im (mittel- und osteuropäischen) Ausland erworben haben. Liegen die jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen vor, werden die Unterlagen zur Bestätigung des Berufsausbildungsstandes an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein

Brunswiker Str. 16-22, 24105 Kiel

Tel.: (0431) 988-2433, -2438

Fax: (0431) 988-5888

Frau Gutzeit, Frau Drud

andrea.drud@mbf.landsh.de / www.schleswig-holstein.de/MBF

Öffnungszeiten: Di. bis Do. 10:00–12:00

3.6 Zuständigkeiten

Die Stellen, die für Ausbildungsfragen in den einzelnen Berufen zuständig sind, kümmern sich in der Regel auch um die Anerkennung der jeweiligen ausländischen Abschlüsse. Antragsteller/innen müssen daher wissen, wie – auf ihren Beruf bezogen – in Deutschland ausgebildet wird.

Dafür kann das bei den Agenturen für Arbeit kostenlos erhältliche Buch „Beruf aktuell“ nützlich sein, das einen Überblick über Inhalt und Ausbildungsverlauf aller anerkannten Ausbildungsberufe gibt. Die Website <http://infobub.arbeitsagentur.de/berufe/index.jsp> hat ähnliche Inhalte wie das Buch.

3.7 Anerkennung von betrieblichen Berufsausbildungen

Zuständig für die Anerkennung der meisten Berufe im dualen Ausbildungssystem sind die einzelnen Kammern, je nach erlerntem bzw. bisher ausgeübtem Beruf des Antragstellers oder der Antragstellerin:

Berufe im Bereich des Handwerks

Anerkennung von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen in Handwerksberufen, wie z. B. Tischler/in, Dachdecker/in, Maurer/in, Schneider/in:

Berufsabschlüsse für Handwerkerberufe werden üblicherweise in Deutschland nicht anerkannt, ausnahmsweise bei Spätaussiedler/innen - deren Berufsabschluss kann anerkannt werden (unter der Voraussetzung, dass dieser Beruf in Deutschland offiziell existiert). Erforderlich für eine Anerkennung sind in diesem Fall 5-10 Jahre Berufserfahrung und die Ausbildungsabschlussprüfung muss erfolgreich abgelegt worden sein. Die für eine Prüfung zuständigen Stellen sind

Handwerkskammern in Schleswig-Holstein	
Handwerkskammer Flensburg Johanniskirchhof 1-7 24937 Flensburg Tel.: (0461) 866-0 Fax: (0461) 866-110 E-mail: info@hwk-flensburg.de Internet: www.hwk-flensburg.de	Handwerkskammer Lübeck Breite Str. 10-12 23552 Lübeck Tel.: (0451) 1506 – 0 Fax: (0451) 1506 - 180 E-mail: info@hwk-luebeck.de Internet: www.hwk- luebeck.de

Berufe im Bereich Industrie, Handel und Dienstleistungen

Anerkennung von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen in den folgenden Bereichen:

- im kaufmännischen Bereich, also z. B. im Einkauf, im Vertrieb oder in der Buchhaltung eines Betriebs,
- im industriellen Bereich, d. h. in der Produktion oder bei der Instandhaltung von Gütern, als Handwerker/in in einem Industriebetrieb,
- im gewerblichen Bereich, also im Handel, z. B. als Verkäufer/in oder in der Gastronomie als Kellner/in,
- im technischen Bereich, z. B. im Maschinenbau oder in der Elektro- oder Kommunikationstechnik in einem Industriebetrieb.

Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein
Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern zu Flensburg, zu Kiel, zu Lübeck Bergstr. 2, 24103 Kiel Tel. : (0431) 5194 – 0 Fax. (0431) 5194 - 234 E-mail: ihk@kiel.ihk.de www.ihk-schleswig-holstein.de

Berufe im land- und forstwirtschaftlichen Bereich

Anerkennung von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen in der Land- und Forstwirtschaft:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein

Mercatorstr. 3
24106 Kiel

Tel.: (0431) 988 - 5169
Frau Bruhn

Anerkennungsverfahren

Die Kammern führen in der Regel eine sogenannte „Vergleichbarkeitsprüfung eines ausländischen Aus- oder Weiterbildungsabschlusses“ durch. Dabei wird der deutsche Ausbildungsberuf, der zur Zeit des ausländischen Abschlusses aktuell war, mit dem ausländischen verglichen. Beide Prüfungen oder Befähigungsnachweise müssen von „gleichem Wert“ sein, d. h. die Inhalte der Ausbildung oder des erlernten Berufes müssen den Inhalten des deutschen Abschlusses ähnlich sein.

Die Kammer kann eine *Anerkennung*, die zum Führen der deutschen Berufsbezeichnung berechtigt, nur dann aussprechen, wenn für die Anerkennung eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht. Zurzeit trifft dies lediglich für Aussiedler/innen zu, die gemäß § 10 BVFG einen Rechtsanspruch auf Anerkennung ihrer gleichwertigen beruflichen Qualifikationen haben.

Für die meisten Fälle können die Kammern nur *Einstufungen* entsprechend dem Aufbau des deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystems vornehmen. Diese Einordnung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen ist *keine offizielle Anerkennung* des jeweiligen Berufes, so dass keine deutsche Berufsbezeichnung geführt werden darf. Sie kann aber einem/einer potenziellen Arbeitgeber/in helfen, die mitgebrachte Qualifikation besser einzuordnen.

Antragstellung

Der Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation erfolgt formlos, d. h. ohne vorgefertigtes Formular. Man richtet einen Brief an die zuständige Stelle, in dem man um eine Gleichwertigkeitsprüfung seiner Berufsqualifikationen bittet. Dieser Brief muss von dem/der Antragsteller/in persönlich unterschrieben sein.

Erforderliche Unterlagen

Beglaubigte Kopien von:

- Personalausweis oder Reisepass (ggf. mit Aufenthaltserlaubnis)
- Bundesvertriebenenausweis (bei Aussiedlern/innen)
- Namens(-änderungs-)urkunden

Von einem/er vereidigten Übersetzer/in übersetzte und amtlich beglaubigte Kopien von

- allen Diplomen, Zeugnissen und Nachweisen
- (Abschluss-)Zeugnissen aus der Schule
- Arbeitsbuch
- Urkunde und Zeugnis der beruflichen Qualifikation (z.B. Facharbeiterbrief und -zeugnis; Meisterbrief und -zeugnis)

Sowie:

- Erklärung, dass bei keiner anderen Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder sonstigen Stelle in einem anderen Bundesland die Überprüfung dieser Unterlagen beantragt wurde.
- Tabellarischer Lebenslauf: Hier sollten die Qualifikationen und einzelnen praktischen Tätigkeiten genau aufgeführt werden. Sie können auf die Dauer einer Umschulung oder neuen Ausbildung angerechnet und bei (Abschluss-) Prüfungen berücksichtigt werden.

Mögliche Ergebnisse des Antragsverfahrens

Anerkennung

Erkennt die Kammer die Berufsqualifikation als gleichwertig an, liegt dem Antwortschreiben eine Urkunde bei. Sie berechtigt dazu, die entsprechende deutsche Berufsbezeichnung zu führen.

Einstufung

Spricht die Kammer keine Anerkennung aus, teilt sie – wenn möglich – die bereits oben erwähnte Einstufung in das deutsche Berufssystem mit. Im Bereich des Handwerks kann eine Einstufung nur durch die jeweils fachlich zuständigen Innungen vorgenommen werden. Sollte diese nicht ausführlich genug sein, kann man die Kammer bitten, die im Ausland erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Gutachten zusammenzufassen und einer Ausbildung bzw. Weiterbildung zuzuordnen.

Daraus kann man ersehen, welche Qualifikationen nachgearbeitet werden müssen, um z. B. zur sogenannten Externenprüfung zugelassen zu werden. Die Externenprüfung ist eine Möglichkeit, außerhalb eines geregelten Ausbildungsganges – also extern – an der entsprechenden Abschlussprüfung für den jeweiligen Beruf teilzunehmen. Auf diese Weise können Menschen die formale Qualifikation für den Beruf erwerben, in dem sie durch jahrelange Tätigkeit die nötige fachpraktische Erfahrung gesammelt, aber keine in Deutschland anerkannte Berufsausbildung absolviert haben.

3.8 Anerkennung von außerbetrieblichen Berufsausbildungen

Die Anerkennung von außerbetrieblichen (schulischen) Berufsausbildungen liegt bei den für die jeweilige Ausbildung zuständigen Behörden. Darunter fallen z. B. Erzieher/innen sowie Altenpfleger/innen, aber auch verschiedene technische und kaufmännische Berufe.

Erzieher/in, Sozialpädagogische/r, Technische/r oder Kaufmännische/r Assistent/in

Anerkennung schulischer Berufsausbildungen für Erzieher/innen, Sozialpädagogische, Technische oder Kaufmännische Assistenten/innen:

Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein

Brunswiker Str. 16-22, 24105 Kiel

Tel.: (0431) 988-2433, -2438

Fax: (0431) 988-5888

Frau Gutzeit, Frau Drud

andrea.drud@mbf.landsh.de / www.schleswig-holstein.de/MBF

Öffnungszeiten: Di. bis Do. 10:00–12:00

Bitte vereinbaren Sie einen Gesprächstermin, um Wartezeiten zu vermeiden

Antragstellung

Zusammen mit dem Antrag auf Anerkennung der beruflichen Qualifikation, auf Gleichstellung mit einem allgemeinbildenden Schulabschluss oder auf beides (mit persönlicher Unterschrift) müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

Erforderliche Unterlagen

Amtlich beglaubigte Kopien von:

- Personalausweis oder Reisepass (ggf. mit Aufenthaltserlaubnis)
- Bundesvertriebenenausweis (bei Aussiedlern/innen)
- Namens(-änderungs-)urkunden.

Von einem/er vereidigten Übersetzer/in übersetzte und amtlich beglaubigte Kopien von:

- Zeugnissen oder Nachweisen einschließlich Fächer- und Notenübersichten
- Tätigkeitsnachweisen oder (bei EU-Angehörigen, die in einem EU-Staat eine Berufsausbildung absolviert haben) Arbeitszeugnissen.

Sowie:

- Erklärung, dass dieser Antrag noch in keinem deutschen Bundesland gestellt worden ist (nur bei Aussiedlern/innen)
- Tabellarischer Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsweges bzw. des beruflichen Werdegangs.

Mögliche Ergebnisse des Antragsverfahrens

Auflagenfreie Anerkennung

Die auflagenfreie Anerkennung setzt den im Ausland erworbenen Beruf mit der schulischen Berufsausbildung in Deutschland gleich, d. h. man darf die in Deutschland übliche Berufsbezeichnung tragen.

Anerkennung mit dem Hinweis auf Weiterbildung

Sie wird in den Fällen ausgesprochen, in denen Übereinstimmungen in der Berufsausbildung grundsätzlich bestehen, jedoch Qualifikationen in einzelnen Bereichen nachgeholt werden müssen, damit eine auflagenfreie Anerkennung erfolgen kann. Möglichkeiten zur Nachqualifizierung einschließlich der Adressen und Ansprechpartner/innen bei den jeweiligen Schulen werden dem Antwortschreiben normalerweise beigefügt.

Nichtanerkennung

Auch hier wird der Bescheid durch Hinweise auf Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten ergänzt. Besonders in diesem Fall ist ein Beratungstermin mit einer Beraterin oder einem Berater der Agentur für Arbeit bzw. ARGE sinnvoll, da unter Umständen eine vollständige neue Ausbildung durchlaufen werden muss.

3.9 Anerkennung von Berufen im Gesundheitswesen

Die Anerkennung von Gesundheitsfachberufen erfolgt durch das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit des Landes Schleswig-Holstein. Unter die Gesundheitsfachberufe fallen z. B. Krankenschwestern und -pfleger (neue Bezeichnung seit 2004: Gesundheits- und Krankenpfleger/innen) sowie Hebammen und Physiotherapeuten/innen.

Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit des Landes Schleswig-Holstein

Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel

Tel.: (0431) 988 – 5652, - 5592

Inlandsanerkennungen Frau Gibson, Auslandsanerkennungen Frau Schmieden

Berufe im Gesundheitswesen fallen in Deutschland grundsätzlich unter die reglementierten Berufe. Die Anerkennung erfordert in der Regel den Nachweis von Deutschkenntnissen, die dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Formalitäten der Anerkennung sind stark vom Einzelfall abhängig. Bitte wenden Sie sich daher direkt an die zuständige Behörde, um Auskunft über das Verfahren und die erforderlichen Unterlagen einzuholen. In der Regel werden für die Anerkennung ein tabellarischer Lebenslauf, das Krankenpfl edgediplom mit deutscher beglaubigter Übersetzung, ein Gesundheitszeugnis, ein amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde unter Angabe des Verwendungsnachweises benötigt. Sowie Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit/ Staatsbürgerschaftsurkunde/Aufenthaltsgenehmigung, Geburtsurkunde oder Heiratsurkunde (beglaubigte Kopie), Meldebescheinigung.

Nach positiver Überprüfung der Unterlagen ist es i.d.R. möglich eine verkürzte Ausbildung in dem Beruf nachzumachen oder eine Abschlussprüfung ohne vorangehende Ausbildung zu absolvieren.

3.10 Weiterführende Links

European Training Village (ETV)

Die Website des *European Training Village* (ETV) ist eine interaktive Plattform für Multiplikatoren im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Die Seite enthält aktuelle Informationen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung in Europa, Diskussionsforen, eine elektronische Bibliothek und verschiedene Datenbanken:

www.trainingvillage.gr

Die elektronische Bibliothek des ETV enthält unter anderem Länderberichte zu den jeweiligen Systemen der beruflichen Aus- und Weiterbildung:

www.trainingvillage.gr/etv/Information_resources/Bookshop/publications.asp?section=22

ANABIN

Die Datenbank *anabin* (Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise), die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen geführt wird, bietet für eine Vielzahl ausländischer Staaten eine umfangreiche Dokumentation über deren Bildungswesen, die verschiedenen Abschlüsse und die akademischen Grade sowie ihre Wertigkeit: www.anabin.de